



Merkblatt zur Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des Berufs „staatl. anerkannte/r Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in“ / Heilpädagoge/in oder Kindheitspädagoge/in

1 Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs

Die staatliche Anerkennung wird nach einem erfolgreich beendeten Studium in - einem akkreditierten Studiengang der Sozialen Arbeit / Heilpädagogik / Kindheitspädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehen. In Nordrhein-Westfalen wird sie von der Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung

- „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ / „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ / „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“
- „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Heilpädagoge“
- „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

Eine weitere Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist persönliche Zuverlässigkeit, die anhand eines erweiterten Führungszeugnisses festgestellt wird.

Für Personen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und beabsichtigen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende



Erwerbstätigkeit auszuüben, gilt das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW).

Da der Beruf der/des staatlich anerkannten Sozialpädagogen/in / Sozialarbeiters/in, Heilpädagogen/in oder Kindheitspädagogen/in reglementiert ist, d. h. dessen Aufnahme oder Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind, bedarf es dazu einer entsprechenden Befugnis.

Für die Erteilung der oben genannten Befugnis ist die Bezirksregierung zuständig,

- in deren Regierungsbezirk der/die Antragsteller/in mit Wohnsitz gemeldet ist oder
- bei fehlendem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen in deren Bezirk die zukünftige Arbeitsstätte liegt.

Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet. Die Anträge sind an das Dezernat 24, der zuständigen Bezirksregierung zu richten (Kontaktdaten siehe unten).

Im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs im Bereich Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen.

2 Gleichwertigkeitsprüfung

Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt immer voraus, dass es sich bei der im Ausland erworbenen Ausbildung um eine mit der deutschen gleichartige Ausbildung handelt.

Eine gleichartige Ausbildung liegt vor, wenn

- sie auf Hochschulniveau, d. h. mit einem akademischen Grad (Bachelor, Diplom) abschließt,
- es sich um einen Abschluss der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik handelt, soweit in dem Land ein Studienabschluss der



Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erworben werden kann.

- Sofern in dem Ausbildungsland kein Studienabschluss der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erworben werden kann, muss der in dem entsprechenden Land erworbene Abschluss für Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik anerkannt sein.

Im zweiten Schritt erfolgt die Prüfung, ob und in welchem Umfang wesentliche Unterschiede zu einem deutschen Abschluss der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik bestehen.

Die Unterschiede sind wesentlich, wenn die im Rahmen der ausländischen Berufsausbildung erworbenen nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse

- sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den in deutschen Studiengängen der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erworbenen unterscheiden und
- die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des/der staatlich anerkannten Sozialpädagogen/-in / Sozialarbeiters/-in, Heilpädagogen/in oder Kindheitspädagogen/in darstellen.

Dabei werden folgende inhaltliche Kriterien zugrunde gelegt:

- Kompetenz im Bereich der relevanten deutschen Rechtsgebiete und der Verwaltung,
- Kompetenz in der Profession und der Wissenschaft der Sozialen Arbeit (Kenntnisse der Geschichte, einschlägiger Theorien, Arbeitsfelder, Handlungskonzepte und Methoden),



- Kompetenz in Fragen der Einbindung und Nutzung bezugswissenschaftlicher Inhalte in der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische Kenntnisse,
- Kompetenz in Fragen der ethischen Grundlagen,
- Kompetenz, soziale Praxis reflektieren zu können. Erforderlich ist der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik im Umfang von mindestens 100 Tagen (z. B. Berufsanererkennungsjahr, Praxissemester).

Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede können sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden. Geeignet ist insbesondere ein qualifizierter Nachweis, der eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung sowie eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung beinhaltet (z. B. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis). Der Nachweis muss im Original sowie (bei Berufstätigkeit im Ausland) in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses kann es erforderlich sein, eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn und / oder der Technischen Hochschule Köln, Fachhochschule Bielefeld oder Fachhochschule Münster (Soziale Arbeit), Katholischen Hochschule in Münster (Heilpädagogik) oder Technischen Hochschule Köln, Hochschule Rhein-Waal in Kleve oder Fachhochschule Südwestfalen in Soest (Kindheitspädagogik) einzuholen.

Sollte eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit anhand der im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht möglich sein, ist die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Auf diese Weise können die festgestellten wesentlichen Unterschiede kompensiert werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind

- ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang, der bewertet werden kann,



- eine Eignungsprüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragsteller/-innen betrifft.

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen werden die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen beschränkt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede.

Die Antragsteller haben die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind die

- Technische Hochschule Köln, Fachhochschule Bielefeld oder Fachhochschule Münster (Soziale Arbeit),
- Katholische Hochschule in Münster (Heilpädagogik),
- Technische Hochschule Köln, Hochschule Rhein-Waal in Kleve oder Fachhochschule Südwestfalen in Soest (Kindheitspädagogik) zuständig.

Die Antragsteller/-innen können sich für eine der vorgenannten Fachhochschulen entscheiden.

Für die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme sind Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist vor Beginn einer Ausgleichsmaßnahme der jeweiligen Fachhochschule gegenüber zu erbringen.

3 Erteilung der Befugnis

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit ist zur Erteilung der Befugnis die persönliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage einer Straffreiheitserklärung und eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Diese werden zu gegebener Zeit gesondert angefordert.



4 Hinweise zu vorzulegenden Unterlagen

Alle im Antrag gemachten Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Alle erforderlichen Unterlagen müssen im Original oder als beglaubigte Kopien (siehe Punkt Anlagen des Antragsformulars) eingereicht werden. Beglaubigungen sind von einer öffentlichen Stelle in Deutschland (Stadt-/Kreisverwaltungen, Notare, Gerichte) vorzunehmen.

Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in anzufertigen. Die Liste der entsprechenden Anschriften in Deutschland kann über die folgende Datenbank ermittelt werden: <http://www.gerichts-uebersetzer.de/>.

Übersetzungen, die von unbeglaubigten Kopien angefertigt wurden, werden nicht akzeptiert.

5 Kontaktdaten

Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 24 -Sozialwesen- Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg	Herr Schleimer Tel.: 02931/82-2729 Fax: 02931/82-2812 E-Mail: thomas.schleimer@bezreg-arnsberg.nrw.de
Bezirksregierung Detmold Dezernat 24 -Sozialwesen- Leopoldstr. 15 32756 Detmold	Herr Böltke Tel.: 05231/71-2451 Fax: 05231/71-822451 E-Mail: walter.boeltke@brdt.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 24 -Sozialwesen- Postfach 300865 40408 Düsseldorf	Frau Wagner Tel.: 0211/475-4275 Fax 0211/475-3910 E-Mail: tatiana.wagner@brd.nrw.de



Bezirksregierung Köln Dezernat 24 –Sozialwesen- 50606 Köln	Frau Scholz Tel.: 0221/147-3572 Fax: 0221/147-2887 E-Mail: hannah.scholz@bezreg- koeln.nrw.de
Bezirksregierung Münster Dezernat 24 -Sozialwesen- Domplatz 1-3 48143 Münster	Frau Ewering Tel.: 0251/411-4368 Fax 0251/411-8-4368 E-Mail: caroline.ewering@brms.nrw.de

Stand: 04/ 2017